jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/5/23 96/07/0065

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1996

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Niederösterreich
80/06 Bodenreform

Norm

FlVfGG §49;
FlVfGG §50;
FlVfLG NÖ 1975 §1;
FlVfLG NÖ 1975 §42;
FlVfLG NÖ 1975 §43 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Mit der im § 43 Abs 1 Z 2 NÖ FlVfLG 1975 ua für Kaufverträge aufgestellten Voraussetzung, daß die erworbene Grundfäche an eine Grundfläche des Erwerbers angrenzt, hat der Gesetzgeber unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß nur Verträge über Grundflächen, also nicht auch Verträge über ideelle Miteigentumsanteile an Grundstücken sich dazu eignen, einem Flurbereinigungsverfahren zugrundegelegt zu werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070065.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at